

Anders ist der Fall einzuschätzen, wenn die Mutter objektiv gehindert ist, eine berufliche Tätigkeit auszuüben. Hier ist anzuerkennen, daß der Ehemann voll für den Unterhalt dieses Kindes aufkommen muß. Selbstverständlich geht der Anspruch gegen den Erzeuger auf ihn über. Ist diese Forderung aber zweifelhaft, weil z. B. der Erzeuger nicht feststellbar ist oder mit dem Land, in dem er seinen Wohnsitz hat, keine Rechtsbeziehungen bestehen, so ist die Unterhaltsleistung des Ehemannes für das Kind bei der Bemessung anderer Unterhaltspflichten des Ehemannes zu berücksichtigen.

In diesen Fällen ist u. E. aber auch die von der Richtlinie Nr. 18 erhobene Forderung erfüllt, daß es sich um gesetzliche Unterhaltspflichten handeln muß. Die Befriedigung des Unterhaltsbedürfnisses des Stiefkinds entspricht ebenfalls einer gesetzlichen Verpflichtung, nämlich der im Rahmen des Familienaufwands. Es ist insofern genauso gesetzlich Berechtigter wie andere Unterhaltsgläubiger. Die Prüfungspflicht des Gerichts muß sich demnach auch darauf erstrecken, ob die Mutter des Kindes berechtigerweise nicht arbeitet. Das Oberste Gericht hat bereits in seinem Urteil vom 14. April 1959 - 1 ZzF 10/59 - NJ 1959 S. 718 (vgl. auch OG-Richtlinie Nr. 18 Abschn. I Abs. 3) entschieden, daß nicht erziehungsberechtigte Unterhaltspflichtete ihre Arbeitskraft voll einzusetzen haben. In dem unter Ziff. 4 unseres Beitrags genannten Fall

hat aber die Erziehungsberechtigte für den Unterhalt ihres Kindes voll allein aufzukommen; daraus erwächst im gleichen Maße ihre Pflicht, einer Berufstätigkeit nachzugehen. Wenn sie dieser Pflicht, die nunmehr auch Grundsatz unserer Verfassung ist (Art. 24 Abs. 2), aus gesellschaftlich nicht zu vertretenden Gründen nicht nachkommt, muß sie die sich daraus ergebenden Nachteile gegen sich und ihre neue Familie gelten lassen.

Das gesellschaftlich richtige Verhalten des Ehemannes findet auch in anderen Gesetzen gesellschaftliche Anerkennung. So gilt beispielsweise nach § 1 Abs. 6 der VO über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit zwei und mehr Kindern vom 3. Mai 1967 (GBl. II S. 248), die den Werk tätigen mit mehreren Kindern im Krankheitsfälle ein höheres Krankengeld sichert, auch das Stiefkind, dem der Stiefvater überwiegend Unterhalt gewährt, als Kind, das diesen Anspruch mit begründet. Und auch § 15 der VO über die Besteuerung des Arbeitseinkommens vom 22. Dezember 1952 (GBl. S. 1413) gewährt Steuerermäßigung für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört. Den Begriff „Kind“ i. S. des § 15 der VO definiert Ziff. 46 der Richtlinie für die Besteuerung des Arbeitseinkommens vom 22. Dezember 1952 (in: Die Besteuerung des Arbeitseinkommens, Berlin 1964, S. 176) dahin, daß sowohl eheliche Kinder als auch Stiefkinder darunter fallen

Wann kann die Kammer für Arbeitsrechtssachen ohne vorherige Beratung der Konfliktkommission tätig werden?

i

In seinem Beschluß zur Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 27. März 1968 (NJ 1968 S. 261) hat das Plenum des Obersten Gerichts auch zu der Frage Stellung genommen, wann die Kammer für Arbeitsrechtssachen zur sofortigen Entscheidung berufen ist, ohne daß eine Beratung der Konfliktkommission vorausgehen muß (Ziff. 8 und 9). In Ziff. 8 Buchst. a bis c wird ausgeführt, daß das Gericht sofort tätig werden kann, wenn

- a) die Erben eines Werk tätigen gegen den Betrieb Ansprüche erheben, die sich noch aus dem Arbeitsrechtsverhältnis des Verstorbenen ergeben (z. B. Lohnansprüche);
- b) unterhaltsberechtigter Hinterbliebener des Werk tätigen Ansprüche nach § 98 Abs. 2 GBA geltend machen;
- c) der Betrieb durch Gläubiger des Werk tätigen als Drittschuldner in Anspruch genommen wird.

Die Motive für die Aufnahme dieser Fälle in den Plenarbeschluß sind zum Teil dem Referat von Reinwarth auf der 18. Plenartagung zu entnehmen¹. Er weist darauf hin, daß in Fällen dieser Art wegen des Fehlens direkter Beziehungen zwischen den Antragstellern und dem Betrieb die spezifischen Aufgaben der Konfliktkommissionen nicht erfüllt werden können, so daß lediglich eine Belastung der Konfliktkommissionen und eine Erschwerung der Geltendmachung für die Berechtigten die Folge wäre. Bemerkenswert ist, daß das Oberste Gericht — wie Reinwarth darlegt (S. 271) — die Aufzählung in Ziff. 8 und 9 des Beschlusses erschöpfend verstanden wissen will, d. h. in allen anderen Fällen die vorherige Beratung und Entschei-

dung des Streitfalls durch die Konfliktkommission als zwingend ansieht. Dem kann m. E. nicht gefolgt werden.

Die unter Ziff. 8 Buchst. a bis c aufgeführten Sachverhalte haben eine Gemeinsamkeit: Es handelt sich stets um arbeitsrechtliche Ansprüche, die jedoch nicht (oder nicht mehr) dem Werk tätigen zustehen. Das ist ganz eindeutig in dem in Buchst. a genannten Fall. Bei den den Hinterbliebenen zustehenden Ansprüchen nach § 98 Abs. 2 GBA ist Kirschner zuzustimmen, der den arbeitsrechtlichen Charakter auch dieser Ansprüche bejaht². Dagegen sind bei den Klagen gegen den Drittschuldner zwei Kategorien von Ansprüchen möglich, und zwar

- die Geltendmachung der gepfändeten und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesenen arbeitsrechtlichen Ansprüche (§§ 829, 835, 836, 841, 856 ZPO),
- die Erhebung von Schadenersatzansprüchen des Gläubigers gegen den Drittschuldner wegen der Verletzung von Pflichten, die er in dieser Eigenschaft hat (§ 840 Abs. 3 ZPO, § 5 der 2. DB zur VO über die Pfändung von Arbeitseinkommen vom 12. Oktober 1965 - GBl. II S. 757).

Das im Beschluß des Obersten Gerichts behandelte Problem wird nur im zuerst angeführten Fall akut, während, es sich bei den Schadenersatzansprüchen um zivilrechtliche Ansprüche handelt.

Geht man von der festgestellten Gemeinsamkeit der im Plenarbeschluß behandelten drei Fälle aus, so gibt es aber noch weitere Sachverhalte, bei denen diese Gemeinsamkeit vorhanden ist. Dafür folgendes Beispiel:

Ein Werk tätiger ist im ersten Arbeitsrechtsverhältnis

¹ Reinwarth, „Die Aufgaben der Gerichte bei der Anleitung der Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts“, NJ 1968 S. 267 ff. (270 ff.).

² Kirschner, „Zum Schadenersatz an die Hinterbliebenen gem. § 98 Abs. 2 GBA“, Arbeit und Arbeitsrecht 1967, Heft 24, S. 572 ff.